

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

II-2400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/419-1.1/81

Suchtgiftmißbrauch im Bundesheer;

Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA und Genossen an den
Bundesminister für Landesvertei-
digung, Nr. 1077/J

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

1078 IAB

1981-05-18

zu 1077 J

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am 23. März 1981 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1077/J, betreffend Suchtgiftmißbrauch im Bundesheer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist zunächst daran zu erinnern, daß ich zum Problemkreis "Suchtgift im Bundesheer" bereits in der Fragestunde des Nationalrates am 7. November 1979 ausführlich Stellung genommen habe. Ich habe bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Entwicklung in diesem Bereich sehr aufmerksam verfolgt wird und eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen wurde, um die Zahl der Suchtgiftfälle im Bundesheer möglichst gering zu halten. Angesichts der - gemessen am Gesamtaufkommen der Präsenzdienstleistenden - doch relativ geringen Zahl derartiger Fälle im Bundesheer erschien es mir aber notwendig, vor einer Überbewertung der Situation zu warnen.

- 2 -

So gilt es nämlich nach wie vor zu bedenken, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil von Suchtgiftfällen innerhalb des Heeres auftritt; hingegen ereignen sich die meisten Suchtgiftfälle, an denen Wehrpflichtige beteiligt sind, außerhalb des Heeres, sei es während des Präsenzdienstes im privaten Bereich, sei es vor ihrer Einberufung oder im Laufe ihres Reservestandes. Berücksichtigt man darüber hinaus, daß der Erstkontakt mit Suchtgift häufig bereits im Alter zwischen dem 15. und dem 18. Lebensjahr, also noch vor der Einberufung zum Präsenzdienst, stattfindet, wird erkennbar, daß das Bundesheer wohl einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches leisten kann, die entscheidenden Maßnahmen aber bereits viel früher und durch andere Einrichtungen, wie Familie und Schule, zu treffen sind.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Auf Grund der von der Truppe dem Armeekommando gemeldeten Besonderen Vorfälle (Kategorie "Suchtgiftmißbrauch") liegen für die Jahre 1978, 1979 und 1980 folgende Zahlen über Suchtgiftfälle im Bundesheer vor: +)

1978	32 Fälle/43 Beteiligte
1979	35 Fälle/49 Beteiligte
1980	41 Fälle/68 Beteiligte

+)
Diese Zahlen lassen sich im übrigen nicht mit jenen vergleichen, die unter dem Begriff "Suchtgifttäter" in den vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen "Jahresberichten über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" aufscheinen ("Suchtgifttäter" sind nach diesen Berichten solche Personen, die wegen Verdachtes des Verbrechens oder Vergehens nach dem Suchtgiftgesetz zur Anzeige gebracht wurden).

- 3 -

Zu 3:

Die vorgenannten Zahlen beziehen sich ausnahmslos auf Suchtgiftfälle aus dem Personenkreis von Grundwehrdienern und Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, sowie auf Teilnehmer an Truppenübungen. Kaderangehörige bzw. Teilnehmer an Kaderübungen sind bisher im Zusammenhang mit Suchtgift erfreulicherweise nicht in Erscheinung getreten. Weiters sind "mobileingeteilte Wehrpflichtige" in den obigen Zahlen nicht enthalten.

Was die zuletzt genannte Kategorie der "mobileingeteilten Wehrpflichtigen" betrifft, so konnten diese Personen deshalb nicht in die oben erwähnte Übersicht einbezogen werden, weil es sich hierbei nicht um Suchtgiftfälle "im Bundesheer" handelt, sondern um solche, die außerhalb einer Präsenzdienstleistung aufgetreten sind. Abgesehen davon liegen dem Bundesministerium für Landesverteidigung für die letzten drei Jahre lediglich Gesamtzahlen über jene Wehrpflichtigen der Reserve vor, die laut Mitteilung der Sicherheitsbehörden einschlägig aufgefallen sind. Die diesbezüglichen Zahlen, die eine deutlich steigende Tendenz aufweisen, lauten für 1978: 163, für 1979: 194 und für 1980: 336 Wehrpflichtige der Reserve. Aufzeichnungen darüber, wie hoch der Anteil der mobbeordneten Wehrpflichtigen an diesen Reservisten war, stehen nicht zur Verfügung, weil die statistische Erfassung dieser Fälle derzeit in Umstellung begriffen ist. Für das Jahr 1980 kann jedoch die Aussage getroffen werden, daß von den oben genannten 336 Wehrpflichtigen der Reserve nur 62 in Mobverwendung belassen werden konnten. Hierbei kommt hinsichtlich der Mobverwendungsfähigkeit dem Umstand besondere Bedeutung zu, ob beim einzelnen Wehr-

- 4 -

pflichtigen noch eine soziale Anpassung erwartet werden kann bzw. eine Verurteilung nach dem Suchtgiftgesetz vorliegt oder nicht.

Zu 4:

Die nachstehende Übersicht enthält eine nach den neun Befehlsbereichen gegliederte Darstellung der zu den Z 1 und 2 der vorliegenden Anfrage genannten Suchtgiftfälle im Bundesheer:

Befehlsbereich 1 - 9	1978		1979		1980	
	Anzahl der Fälle	Anzahl der Beteiligten	Anzahl der Fälle	Anzahl der Beteiligten	Anzahl der Fälle	Anzahl der Beteiligten
1 B	0	0	0	0	2	2
2 W	3	3	7	9	12	20
3 NÖ	18	24	11	18	12	21
4 OÖ	1	1	4	6	4	8
5 ST	2	2	2	2	1	1
6 T	0	0	4	4	3	4
7 K	1	4	2	4	4	7
8 S	7	9	4	5	3	5
9 V	0	0	1	1	0	0
S U M M E	32	43	35	49	41	68

- 5 -

Zu 5:

Wie bereits erwähnt, spielt das Suchtgiftproblem im Bundesheer bisher nur eine relativ untergeordnete Rolle. Die verhältnismäßig niedrige Zahl an Suchtgiftfällen sowie die geringen Steigerungsraten in den letzten Jahren sprechen im übrigen dafür, daß die seit längerer Zeit eingeleiteten Gegenmaßnahmen richtig und zweckmäßig waren. Bevor aber im einzelnen auf die verschiedenen heeresinternen Vorkehrungen eingegangen wird, muß nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß dem Bundesheer nur relativ beschränkte Einflußmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um dem Problem des Suchtgiftmißbrauches entgegenzuwirken. Vor allem kämen aber derartige Maßnahmen ab dem Zeitpunkt des Beginnes der Wehrpflicht in vielen Fällen bereits zu spät, sodaß diesbezügliche Vorkehrungen im Bereich des Bundesheeres - so wichtig sie angesichts dessen Milizcharakters zweifellos sind - zu den Maßnahmen der primären Verantwortungsträger, wie Schulen und Familie, nur hinzutreten, sie aber nicht ersetzen können.

Was nunmehr die einzelnen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches im Bundesheer betrifft, so können im wesentlichen drei Kategorien unterschieden werden, die im folgenden schlagwortartig und schwerpunktmäßig dargestellt werden sollen:

- a) Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Stellungsverfahren;
- b) Maßnahmen während des Präsenzdienstes;
- c) sonstige Maßnahmen.

- 6 -

Zu a)

- Einsatz der "Diagnosestraßen" als "Süchtigenfilter";⁺⁾
- Verdichtung dieses "Auffangnetzes" durch gezielte ärztliche Untersuchungen in Richtung Suchtgiftauffälligkeit und durch psychologische Gruppenuntersuchungen.

Zu b) Präventive Maßnahmen:

- bes. Augenmerk auf Suchtgiftauffälligkeit bei den Einstellungsuntersuchungen;
- Belehrung der Truppe über die Suchtgiftproblematik unter Beiziehung der Militärärzte (Vorträge, Filme, Dia-Reihen etc.);
- Schulung des Kaderpersonals (insbes. dienstführende Unteroffiziere im Hinblick auf verstärkte Beobachtung und sofortige Meldung);
- ständige Kontrollen der militärischen Unterkünfte (insbes. Spindkontrollen);
- intensivierte Dienstaufsicht durch alle Vorgesetzten im Hinblick auf Suchtgiftbesitz, -mißbrauch, Verdachtsmomente;

Maßnahmen bei Verdacht auf Suchtgiftmißbrauch:

- sofortige Untersuchung durch den Truppenarzt, gegebenenfalls unter Beiziehung eines Facharztes für Psychiatrie;
- wenn soziale Anpassung nicht zu erwarten und Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Militärarzt - vorzeitige Entlassung (§ 41 Wehrgesetz 1978);

⁺⁾ Im Jahre 1980 wurde bei 45.435 durch ortsfeste Stellungskommissionen Untersuchten in 35 Fällen (0,08 %) Suchtstoff- bzw. Drogenabhängigkeit registriert; davon wurden 25 Stellungspflichtige (0,06 %) für untauglich erklärt.

Mit 1.1.1982 wird eine weitere "Diagnosestraße", und zwar in Innsbruck, in Betrieb gehen, womit eine zusätzliche Verstärkung der erwähnten "Filterwirkung" zu erwarten ist.

- 7 -

- Ausschluß von bestimmten militärischen Funktionen (besonders verpflichtetes Personal);
- gegebenenfalls Ausschluß von einer Mobverwendung;
- Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 Suchtgiftgesetz);

Zu c)

- laufende Kontakte des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit anderen betroffenen Ressorts;
- Schulung und Weiterbildung der Militärärzte (zB Juli 1981 - Arbeitsgespräche der Stellungsärzte);
- organisatorische Maßnahmen zwecks Vereinheitlichung der statistischen Erfassung sowie differenziertere Auswertung der Suchtgiftfälle sowohl im Bundesheer als auch im Reserveheer;
- Beobachtung der Suchtgiftentwicklung in anderen Armeen und Prüfung der Anwendbarkeit ausländischer Erfahrungswerte.

Zu 6:

Die Kommandanten sind verpflichtet, in derartigen Fällen unverzüglich folgende Veranlassungen zu treffen:

- bei Gefahr im Verzug unmittelbare Verständigung der Sicherheitsbehörde;
- Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft;
- je nach Personenkreis Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission oder Einleitung eines Disziplinarverfahrens;
- strenge Untersuchung innerhalb der Einheit im Hinblick auf allfällige Suchtgiftabnehmer unter Einschaltung des Militärarztes;
- Ausschluß von einer Mobverwendung.

15. Mai 1981

Albert Hainz